

Trier, im Juli 2020

Stellungnahme der IHK Trier zum Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Die IHK bezieht sich in ihren grundlegenden Aussagen auf die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation und in der fachlichen Bewertung auf die im Fachgremium, dem Weinausschuss der IHKs Koblenz, Rheinhessen, Pfalz, Wiesbaden und Trier, geführten Diskussionen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Die Problem- und Zielbeschreibung des BMEL unter Buchstabe A. teilt die gewerbliche Weinwirtschaft nicht. Der Deutsche Wein verliert zwar im internationalen Vergleich Marktanteile, aber in der Hauptsache deshalb, weil häufig schwankende Ernteergebnisse zu Mengen- und Preisveränderungen führen, die dem Ziel einer kontinuierlichen verlässlichen Marktbeschickung zu wider laufen. Vor allem der sich abzeichnende Klimawandel verursacht in Verbindung mit Extremwetterverhältnissen und neuen Formen des Schädlingsbefalls Ertragsausfälle, die in einzelnen Jahren zu deutlich unterdurchschnittlichen Ernteergebnissen führen. In der Folge ergeben sich Marktanteilsverluste und Verschiebungen in den Absatzmärkten, die sich in den Folgejahren nur schwer und mit hohem Engagement der Weinvermarkter wieder ausgleichen lassen. Möglichkeiten der Absatzsteigerung und zusätzlicher Wertschöpfung bestehen also nicht darin, weitere Einschränkungen vorzunehmen, sondern sich aktiv und mit professionellem Marketing dem Wettbewerb zu stellen. Das gemeinsame Ziel einer zukunftsorientierten Weinbaupolitik ist darauf auszurichten, die Unternehmen der Weinwirtschaft dabei zu unterstützen, ihre Innovationskraft zu verstärken. Den Verordnungsvorschlag gilt es folglich auf Innovationsfreundlichkeit zu prüfen, Innovationshemmnisse, die sich aus dem geltenden Recht ergeben, abzubauen und neue Regelungen, die Vermarktungerschwernisse und zusätzliche Bürokratie provozieren, abzulehnen. Das heißt außerdem: Mehr Mut zu weniger Regulierung auf der Bundesebene hin zu mehr Spielraum, Kreativität und Entscheidungskompetenz auf regionaler Ebene. Übertragen auf die

Industrie- und Handelskammer Trier

Hausanschrift: Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier · Postanschrift: Postfach 2240, 54212 Trier
Tel. (0651) 9777-0 · Fax (0651) 9777-150 · E-Mail: info@trier.ihk.de · <http://www.ihk-trier.de>

Weinerzeugung bedeutet dies, dass die Stellschrauben so zu verändern sind, dass über alle Stufen einer angestrebten Herkunftspyramide – vom Deutschen Wein bis zur Einzellage - eine flexiblere Ausgestaltung für die Marktpartner und zugleich auch für die regionalen Schutzgemeinschaften und künftigen Branchenverbände ermöglicht wird. Kriterien zur Profilierung der geografischen Herkunftsangaben sollten viel deutlicher und stärker von den Erzeugern vor Ort ausgestaltet werden.

§ 16a Restzuckergehalt von Landwein

Die IHK begrüßt die Streichung der Vorgabe, dass der Restzuckergehalt von Landwein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ zulässigen Wert übersteigen darf. Hier sollten die Schutzgemeinschaften entscheiden und im Bedarfsfall über Produktspezifikationen einengender regeln.

§ 39 Geografische Angaben Absatz 1 Nummer 1 Bereich

Die IHK lehnt es ab, dass, falls bei einem Erzeugnis mit g.U. der Name eines Bereichs verwendet wird, diesem stets die Angabe „Bereich“ oder „Region“ voranzustellen ist. Es hat sich bewährt, bei Bereichsnamen, die sich auf eine Region beziehen, auf eine Zusatzkennzeichnung zu verzichten: Kaiserstuhl, Wonnegau, Nahetal, Saar, Ruwer, etc. Die Zusatzkennzeichnung ist weiterhin nur in den Fällen erforderlich, in denen Orts- oder Gemeinidenamen zugleich auch Namen von Bereichen sind: Bernkastel, Nierstein, Bingen, etc.

Absatz 1 Nummer 2 Großlage

Die Neuinterpretation der Rechtsgrundlage, nach der die Verwendung von Leitgemeinidenamen bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen nicht mehr mit dem EU-Recht in Einklang steht, hat für alle Marktbeteiligten enorme Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass sich Verschiebungen in den Vermarktungsstrukturen sowie bei Listungen im Regal oder in Weinkarten ergeben, da sich die bisherigen traditionellen Bezeichnungen kaum noch nutzen lassen. Das kann sowohl im Inland als auch in den Exportmärkten zu Marktanteilsverlusten führen.

Die IHK plädiert dafür, den Lagenamen (ohne Gemeinidenamen) künftig auf Basis der bisherigen geografischen Abgrenzung ohne Zusatzkennzeichnung weiter verwenden zu können. Beispiel: aus „Piesporter Michelsberg“ wird „Michelsberger“. Sie lehnt es ab, in diesen Fällen stets die Angabe „Region“ voranzustellen. Diese Zusatzangabe wirkt diskriminierend und in der Vermarktung hinderlich. Vor allem Betriebe, die in den Exportmärkten aktiv sind, setzen auf einfache Kennzeichnungsmöglichkeiten und halten die Angabe für zu erklärungsbedürftig und verwirrend. Die Angabe „Region“ ist den Fällen vorzubehalten, in denen weiterhin Gemeinde und Großlage angegeben werden und das Erzeugnis zu 85 Prozent aus der angegebenen Gemeinde stammt, um eine Verwechslung mit der Einzellage mit ihren zusätzlichen Kriterien auszuschließen.

Absatz 1 Nummer 3 Gemeinde oder Ortsteil

Die IHK kann den Vorschlag nachvollziehen, zum Einstieg in ein Herkunftssystem bei Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils die Vorgabe Mindestmostgewicht Kabinett einhalten zu müssen. Ein weiteres Kriterium kann vom Ordnungsgeber vorgegeben werden und ist dann von der Schutzgemeinschaft auszugestalten. Ein auf der Bundesebene festgelegter frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) ist nicht Ziel führend. Die angesprochene Klimaveränderung und die damit verbundenen Ernteschwankungen erlauben es nicht, hier generelle längerfristig geltende Einschränkungen in der Weinverordnung vorzunehmen. Marktbedürfnisse und Kundenwünsche verändern sich permanent und müssen von Weinvermarktern flexibel berücksichtigt und erfüllt werden können.

Absatz 1 Nummer 4 Einzellage oder kleinere geografische Einheit

Die IHK kann den Vorschlag nachvollziehen, bei Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Einheit die Vorgabe Mindestmostgewicht Kabinett einhalten zu müssen. Alle weiteren Kriterien sind dann wahlweise von der Schutzgemeinschaft festzulegen und im Bedarfsfall von diesen Organisationen auf regionaler Ebene anzupassen.

Die Festlegung auf den frühesten Termin 1. März nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) wird selbst auf dieser Stufe der Einzellage sehr kritisch bewertet. Ein fixer Termin ist starr und geht nicht auf jahrgangsbedingte Ernte- und Angebotsschwankungen ein, mit der Gefahr, Marktanteile zu verlieren. Die Verantwortung Terminvorgaben festzulegen, ist in die Schutzgemeinschaften zu geben. Auch die Vorgabe einer maximalen Rebsortenanzahl für Lagenweine (max. 12) sollte in der jeweiligen Produktspezifikation und nicht durch den Gesetzgeber in der Weinverordnung erfolgen. Abgelehnt wird der Vorschlag, Erzeugnisse mit einem Restzuckerwert von mehr als 20 g/l Restsüße nicht anreichern zu dürfen, dem Erzeugnis zwingend ein Prädikat zuzuteilen und dieses in der Etikettierung anzugeben. Dieses Kriterium passt nicht in die angestrebte Systematik einer Profilierung der Herkunftsangaben. Das Prädikatsweinsystem steht losgelöst daneben und darf nicht in einem einzelnen Punkt verknüpft werden.

Erzeugern und Vermarktern ist ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die Anpassungen einzustellen, Produktspezifikationen zu überarbeiten und konkrete Auswirkungen gegenüber ihren Kunden zu kommunizieren. Deshalb ist für das Inkrafttreten eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren vorzusehen.

§ 42 Absatz 3 Reduzierung der Liste der Rebsorten von derzeit 22 auf 10 Rebsorten

Die IHK unterstützt den Vorschlag des BMEL. Eine Neuausrichtung im Bezeichnungsrecht und eine Profilierung der Herkunftsangaben bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung machen nur dann Sinn, wenn zugleich Restriktionen bei Weinen ohne Herkunftsschutz aufgehoben werden. Dies entspricht der Systematik der EU, die bereits seit 2009 die Voraussetzungen geschaffen hat, diese Möglichkeiten zur Gewinnung zusätzlicher Marktpotentiale mit Leben zu erfüllen. Bis heute bleibt diese Chance ungenutzt, die Wettbewerber aus aller Welt in dieser einfach zu vermittelnden Kategorie „Herkunftsland plus Rebsorte plus Erzeuger“ international umsetzen. Auch um kontinuierliche Lieferfähigkeit zu sichern, ist es wichtig, in Jahrgängen mit kleineren Erntemengen großflächigere Cuvées herstellen zu können. Zusätzliche Marktchancen in der Kategorie Deutscher Wein können die Preise für Weine der geschützten Ursprungsbezeichnungen festigen und steigern. Die verpflichtende Verwendung von Synonymen bei den Burgundersorten wäre hilfreich, in den Exportländern neben der Rebsorte Riesling mit Rebsortennamen wie Pinot Noir, Pinot Grigio oder Pinot Blanc neue Akzente zu setzen, zumal diese Weine dann unterscheidbar sind von den Rebsortenangaben in deutscher Sprache bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe.